

**1. Änderungssatzung der Satzung über die Festsetzung der
Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer
für die Gemeinde Horka
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Abs. 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i.V. mit den §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Horka in seiner Sitzung am 16.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Der § 1 der Hebesatzsatzung wird durch die folgende Formulierung ersetzt:

Die Hebesätze werden ab dem Jahr 2019 und kommende Jahre wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge | 325 v.H. |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge | 440 v.H. |
| c) für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge | 410 v.H. |

§ 2 In-Kraft- Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.

Horka, den 16.05.2019


Christian Nitschke
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,
 - c) ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.